

Satzung

über die Festsetzung der Entgelte
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung,
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und
für das Freibad Manderscheid

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land
vom 06. Dezember 2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung wiederkehrender Beiträge Wasserversorgung

Von den entgeltsfähigen Kosten gemäß § 11 der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom 03.12.2020 werden 41 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

§ 2

Entgelte für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Gemäß der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom 03.12.2020 werden festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gemäß § 2 i.V.m. § 4 der Entgeltsatzung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf zuzüglich 7 % MwSt.	netto	2,58 €
		0,18060 €
	brutto	2,76060 €
2. Wiederkehrender Beitrag gemäß § 12 der Entgeltsatzung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf zuzüglich 7 % MwSt.	netto	0,078 €
		0,00546 €
	brutto	0,08346 €
3. Benutzungsgebühr gemäß § 19 der Entgeltsatzung je Kubikmeter Wasserverbrauch auf zuzüglich 7 % MwSt.	netto	1,36 €
		0,09520 €
	brutto	1,45520 €

§ 3

Erhebung wiederkehrende Beiträge Abwasserbeseitigung

Von den entgeltfähigen Kosten gemäß § 12 der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung –Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- vom 03.12.2020 werden 40 v.H. als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und 100 v. H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

§ 4

Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Gemäß der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung –Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- vom 03.12.2020 werden festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gemäß § 2 i.V.m. § 4 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als Maßstab für das
Schmutzwasser auf 3,90 €
2. Einmaliger Beitrag gemäß § 2 i.V.m. § 4 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter der mit der Grundflächenzahl
vervielfachten Grundstücksfläche als Maßstab für das
Niederschlagswasser auf 8,79 €
3. wiederkehrender Beitrag gemäß § 13 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als
Maßstab für das Schmutzwasser auf 0,10 €
4. wiederkehrender Beitrag gemäß § 13 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter der mit der Grundflächenzahl vervielfachten
Grundstücksfläche als Maßstab für das Niederschlagswasser auf 0,40 €
5. Benutzungsgebühr für Schmutzwasser gemäß § 18 der
Entgeltsatzung je Kubikmeter gewichtetes Abwasser auf 2,24 €
6. Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm
aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben
gemäß § 22 der Entgeltsatzung
je Kubikmeter Fäkalschlamm auf 104,00 €
je Kubikmeter Schmutzwasser auf 69,00 €

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land erhebt gemäß § 24 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 03.12.2020 eine Verwaltungsgebühr:

Je Wasserzähler auf zuzüglich 7 % MwSt.	netto	25,50 €
	brutto	27,28500 €

§ 6 Benutzungsgebühren für das Freibad Manderscheid

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Benutzung des Freibades in Manderscheid vom 07.12.2022 werden festgesetzt:

1. Einzelkarten

1.1 Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	2,50 €
1.2 Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene	4,00 €

2. Zehnerkarten

2.1 Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	22,00 €
2.2 Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene	35,00 €

3. Zwanzigerkarten

3.1 Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	40,00 €
--	---------

4. Saisonkarten

4.1 Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	40,00 €
4.2 Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene	70,00 €
4.3 Familienkarte Ehepaar mit Kindern	95,00 €
4.4 Alleinerziehende mit Kindern	85,00 €
4.5 Gruppen mit anerkanntem Leiter, pro Person	2,00 €
4.6 Ferienfreizeiten, pro Person	2,00 €

5. Unabhängig der Einkommenssituation ist bei Jugendlichen über 16 Jahren der Erwachsenentarif anzuwenden. Schwerbehinderte (ab 50 %) erhalten einen Nachlass. Hier werden die Benutzungsgebühren für Jugendliche erhoben.

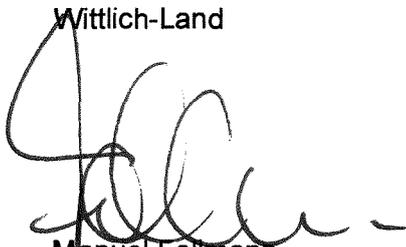
6. Feierabendtarif ab 17.00 Uhr auf alle Einzelkarten (1.1 – „Kinder und Jugendliche“ 1,00 € Ermäßigung und 1.2 – „Erwachsene“ 2,00 € Ermäßigung).

7. Kinder bis 3 Jahre haben freien Eintritt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wittlich, den 06. Dezember 2023
Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land



Manuel Follmann
Bürgermeister

